Kanton Schaffhausen
Amt für Justiz und Gemeinden
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Informationen zur jährlichen Berichterstattung klassischer Stiftungen

Versionenkontrolle:

Version	Datum	Änderung	durch
1.0	01.02.2016		P. Schenk
1.1	01.07.2016	Ergänzung im Kapitel *Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle* auf Seite 8.	P. Schenk
1.2	30.01.2024	Ergänzungen zu den Angaben im Anhang zur Jahresrechnung auf Seite 4 (Datum Stiftungsurkunde und Angaben zu Vergütungen). Kleinere redaktionelle Anpassungen.	P. Schenk

I. Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Grundsatz

Für Stiftungen sind die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 83a des Zivilgesetzbuches (ZGB) anwendbar. Art. 83a ZGB erklärt die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung als sinngemäss anwendbar. Es gilt die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für juristische Personen nach Art. 957 ff. OR.
Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und sind für das **Geschäftsjahr 2015** erstmals zwingend anzuwenden.

Buchführung

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a OR). Namentlich sind zu beachten:

1. Die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR). Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend (Art. 958c OR):

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Inhalt des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR).
Der Geschäftsbericht für Stiftungen, die der ordentlichen Revision unterliegen, umfasst zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht, vgl. hierzu Beilage A.

II. Jahresrechnung

Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage der Stiftung am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven (Art. 959 Abs. 1 OR).

Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn:
- aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.
Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn:
- sie durch ein vergangenes Ereignis bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist,
- und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Mindestgliederung der Bilanz (Art. 959a OR)
Die Positionen müssen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Aktiven Gliederung nach dem Liquiditätsgrad	**Passiven** Gliederung nach der Fälligkeit
1. Umlaufvermögen:	**1. kurzfristiges Fremdkapital:**
a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,	a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,	b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
c. übrige kurzfristige Forderungen,	c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,	d. passive Rechnungsabgrenzungen;
e. aktive Rechnungsabgrenzungen;	**2. langfristiges Fremdkapital:**
	a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
2. Anlagevermögen:	b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
a. Finanzanlagen,	c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
b. Beteiligungen,	**3. Eigenkapital**
c. Sachanlagen,	a. Stiftungskapital
d. immaterielle Werte,	*b. Gewinn oder Verlustvortrag*
e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.	*c. Jahresgewinn oder Jahresverlust*

Positionen in kursiv wurden durch das AJG ergänzt und sind den Verhältnissen der Stiftung anzupassen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage der Stiftung während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) oder als Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) dargestellt werden (Art. 959b OR).

<table>
<tr><td colspan="2">Erfolgsrechnung
Die auf die Stiftung zutreffenden Positionen müssen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden, gemäss Variante 1 oder Variante 2.</td></tr>
<tr><td>Variante 1 – Produktionserfolgsrechnung Gesamtkostenverfahren</td><td>Variante 2 – Absatzerfolgsrechnung Umsatzkostenverfahren</td></tr>
<tr><td>1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Material- und/ oder Vergabungsaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand und Ertrag;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.</td><td>1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.
9. Personalaufwand und Abschreibungen müssen im Anhang offengelegt werden (Art. 959b Abs. 4 OR)</td></tr>
</table>

Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung (Art. 959c OR). Der Anhang erläutert auch Positionen aus Bilanz und Erfolgsrechnung, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage bzw. der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit der Stiftung üblich ist.
Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss OR sind die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung des Geschäftsberichtes zu berücksichtigen.

Der Anhang enthält mindestens folgende Positionen:

Allgemeine Angaben

- Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung
- Rechtsgrundlage (Kurzumschreibung des Zweckes und Datum der Stiftungsurkunde[1])
- Angabe von allfälligen Reglementen
- Angaben über den Stiftungsrat mit Funktion, Zeichnungsberechtigung und Amtsdauer
- Name der Revisionsstelle
- Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Wie zum Beispiel:
- Bewertungsgrundsätze bezüglich
  - Wertschriften
  - Immobilien
  - Sachwerten (auch ohne beobachtbaren Marktpreis, z.B. Kunstgegenstände oder Museumsgut)

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung

- Angaben und Ausführungen zu grösseren resp. wesentlichen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten oder zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen etc.
- Angaben zu Spenden (Spendenspiegel). Ein solcher kann der Aufsichtsbehörde auch separat eingereicht werden. In diesem Fall ist im Anhang ein entsprechender Hinweis notwendig. Es sind auch Zusammenfassungen und Gruppierungen erlaubt (z.B. Kleinspenden)
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.). Auch hier ist es möglich, diese separat lediglich zu Handen der Aufsichtsbehörde aufzulisten. In diesem Fall ist ein Verweis im Anhang notwendig
- Angaben zu Verwaltungskosten.
- Gesamtbetrag der direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen an den Stiftungsrat sowie den Gesamtbetrag der direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen an die Geschäftsleitung[2]. Falls der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist, ist dies explizit zu erwähnen.
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (bedeutende absehbare Veränderungen im Umfeld der Stiftung, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes oder den Fortbestand der Stiftung gefährden bzw. begünstigen können)

[1] Es ist mindestens das Datum der aktuellsten Urkunde aufzuführen.
[2] Alternativ können diese Angaben auch detailliert in der Erfolgsrechnung oder auf einer separaten Beilage ausgewiesen werden.

Bewertung von Aktiven und Passiven

Grundsatz (Art. 960 OR)

Aktiven und Verbindlichkeiten sind in der Regel einzeln und vorsichtig zu bewerten.

Bewertung von Aktiven (Art. 960a OR)

Bei der Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Hingegen dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b OR).

Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.

Bewertung von Passiven (Art. 960e OR)

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert bilanziert werden.

Rückstellungen müssen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse ein Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwartet wird.

III. Einzureichende Unterlagen

Stiftungen, die der eingeschränkten Revision unterliegen, haben dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:
- Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Vollständiges Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) des Stiftungsrates. Wenn das Protokoll oder der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, kann auf den separaten Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

Der Geschäftsbericht muss vom Stiftungsratspräsidium und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsratsmitglied unterzeichnet sein (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).

IV. Gesuch um Fristerstreckung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen sind dem Amt für Justiz und Gemeinden innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen Ein Gesuch um Fristerstreckung ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich mit Begründung einzureichen. Eine Fristerstreckung verursacht gemäss § 8 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. November 1978 (SHR 211.121) Zusatzkosten von 50 Franken. Das entsprechende Formular "Gesuch um Fristerstreckung bei Stiftungen" ist auf unserer Homepage www.ajg.sh.ch abrufbar in der Rubrik *Stiftungen/Jahresrechnung einer Stiftung einreichen* unter den Downloads.

Beilage A

Gilt nur für Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

Pflicht zur ordentlichen Revision

Pflicht zur ordentlichen Revision haben Stiftungen, die zwei von drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllen:

- Bilanzsumme: Fr. 20 Mio.
- Umsatzerlös: Fr. 40 Mio.
- Mitarbeitende: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen nach Art. 961 OR:

a) **zusätzliche Angaben** im Anhang der Jahresrechnung machen (Art. 961a OR)
   1. zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeiten,
   2. zum Honorar der Revisionsstelle;

b) als Teil der Jahresrechnung eine **Geldflussrechnung** erstellen (Art. 961b OR);

c) einen **Lagebericht** verfassen (Art. 961c OR).
   Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:
   1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
   2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
   3. die Bestellungs- und Auftragslage;
   4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
   5. aussergewöhnliche Ereignisse;
   6. die Zukunftsaussichten.

Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben gemäss Wortlaut von Art. 962 Abs. 1 Ziffer 3 OR zusätzlich zur Jahresrechnung nach Obligationenrecht einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen.

Gemäss Art. 962a Abs. 5 OR bezeichnet der Bundesrat die anerkannten Standards (vgl. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung; VASR, SR.221.432). Die Wahl der anerkannten Standards liegt, soweit die Urkunde keinen Standard vorschreibt, in der Kompetenz des Stiftungsrates. Für gemeinnützige Stiftungen wird Swiss GAAP FER 21 empfohlen. Nicht wenige Stiftungen wenden Swiss GAAP FER 21 aus Transparenzgründen bereits freiwillig an oder sie sind aufgrund eines Gütesiegels (z.B. Zewo) oder Vorgaben in der Urkunde oder aufgrund Vorgaben staatlicher Leistungsfinanzierer dazu verpflichtet.

Die Notwendigkeit der Erstellung einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sowie eines zusätzlichen Abschlusses nach einem anerkannten Standard (sog. dualer Abschluss) ist im Einzelfall abzuklären. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Abschluss nach anerkanntem Standard die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts vollumfänglich umfasst und keine Sachverhalte vorliegen, die zu Widersprüchen mit den obligationenrechtlichen Bestimmungen führen. Es empfiehlt sich diesbezüglich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Revisionsstelle.

Einzureichende Unterlagen

Stiftungen, die der *ordentlichen Revision* unterliegen, haben dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie einer Geldflussrechnung und einem Lagebericht;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Vollständiges Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) des Stiftungsrates. Wenn das Protokoll oder der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, kann auf den separaten Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

Bei notwendigem Dualabschluss (vgl. Ziffer 3) sind sowohl der handelsrechtliche Abschluss als auch der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER) einzureichen.

Der Geschäftsbericht muss vom Stiftungsratspräsidium und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsratsmitglied unterzeichnet sein (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).

Konzernrechnung

Für die Pflicht bzw. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung verweisen wir auf die Bestimmungen von Art. 963 ff. des Obligationenrechts.

Beilage B

Gilt nur für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

Erleichterungen können Stiftungen in Anspruch nehmen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. Sie müssen lediglich Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage führen (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Grundsätze

Die Stiftungen haben ebenfalls die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung zu beachten (vgl. vorne Ziffer I.2).

Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) kann auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken ist;
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft;
- die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Zudem ist zu beachten: Wenn eine Revisionspflicht in der Stiftungsurkunde oder in einem vom Stifter verfassten Reglement vorbehaltlos, d.h. ohne Befreiungsmöglichkeit vorgeschrieben wird, kann keine Befreiung von der Revisionspflicht erfolgen, selbst wenn die drei vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. In solchen Fällen wäre zunächst eine Statutenrevision zu prüfen.

Die Befreiung von der Revisionspflicht muss im Handelsregister eingetragen werden und entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

Einzureichende Unterlagen

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschluss ihres Geschäftsjahres, die Berichterstattungsunterlagen einzureichen.

Die Berichterstattung umfasst:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang *oder* eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensstatus;
- Nachweis betreffend die zweckbestimmte Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Formular „Vollständigkeitserklärung“, ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet;
- Kopien der Post- und/oder Bankauszüge des Berichtsjahres;
- Kontoblätter oder Buchungsjournal;
- allfälliger Bericht eines internen Revisors.

Der Geschäftsbericht und die weiteren Unterlagen müssen vom Stiftungsratspräsidium und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsrat unterzeichnet sein (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).